



## **Teilnahmepflicht an Mitgliederversammlungen**

Es ist gut verständlich, dass der Vereinsvorsitzende zur Mitgliederversammlung möglichst alle Mitglieder begrüßen möchte. Dies gilt für die ordentliche Jahreshauptversammlung, sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie sind das zentrale und wichtigste Vereinsorgan.

Vereinsmitglieder sind immer berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Es ist jedoch falsch zu behaupten, dass nach der Mustersatzung des Stadtverbandes Aachen eine **Teilnahmepflicht** besteht.

Auch die Androhung einer Geldstrafe bei fehlender mündlicher oder schriftlicher Entschuldigung ist unzulässig.

**Jedes Vereinsmitglied sollte selbst entscheiden, ob er an der Versammlung teilnehmen will oder kann. Im Zweifelsfall ist es eine rein moralische Verpflichtung. Bei einer Abstimmung könnte man vielleicht durch seine Gegenstimme einen unsinnigen Beschluss oder eine Satzungsänderung verhindern, die man später befolgen muss. Oder eine Wahl vermeiden, von jemand, dessen Nase einem nicht gefällt.**